

Kreisverwaltung Vulkaneifel Beschlussvorlage

Abteilung: Sicherheit, Ordnung und Verkehr - öffentlich -

Datum **Drucksachen Nr.** (gg. Nachtragsvermerk)

20.11.2012 II/814

Beratungsergebnis

Beratungsfolge Termin TOP Bemerkungen

Kreistag 10.12.20129.

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem beigefügten Satzungsentwurf zu.

Danach wird § 11 Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„Der Gerätewart des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.“

Sachdarstellung:

Im Jahr 2009 wurde vom Kreistag in der Hauptsatzung die Entschädigung für den Gerätewart des Gefahrstoffzuges auf ein Drittel des Höchstsatzes festgesetzt. Dieser Höchstsatz ist festgelegt in § 11 der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FeuerwEntSchV) Rheinland-Pfalz, welcher die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen regelt. Diese Entschädigung beträgt derzeit für Gerätewarte mindestens 13,61 € und höchstens 164,86 € im Monat. Die bisherige Festlegung auf ein Drittel des Höchstsatzes (= 54,95 €/ Monat) basierte auf dem damaligen Arbeitsaufwand des Gerätewartes von rund 5 Stunden im Monat. Dieser Aufwand hat sich in den letzten Jahren deutlich erhöht.

Die Hauptaufgaben sind:

Regelmäßige Prüfung der Chemikalienschutzanzüge und deren Reinigung nach Gebrauch, Prüfung der Säureschläuche, sowie der Strahlenmessgeräte und der Ex-Meter. Durch die Vielzahl der Aufgaben und kürzeren Abstände der Prüfungszeiten (6 Monate bzw. 12 Monate) leistet der Gerätewart monatlich 20 Arbeitsstunden, so dass die Erhöhung der Aufwandsentschädigung angemessen ist.

Die regelmäßige Prüfung und Wartung der Geräte ist unbedingt erforderlich. Wenn diese Aufgabe nicht ehrenamtlich durchgeführt wird, muss hierfür eine Fachfirma beauftragt werden, mit entsprechend höherem Kostenaufwand.

Der jährliche Mehraufwand beträgt 1.813,92 € und wird bei Produkt 1260 gebucht.

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vulkaneifel vom 24.08.2009

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 12, 17, 18 und 25 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2020-2, der Landesverordnung (LVO) zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO-DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1, und des § 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 196), BS 213-50-3, in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 11 Abs. 6 wird auf folgenden Wortlaut geändert:

„Der Gerätewart des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Daun, den 10.12.2012

Kreisverwaltung Vulkaneifel

(Heinz Onnertz)

Landrat